Statuten der «IG neue Turnhalle»

Name, Sitz und Zweck

Art. 1-	Unter dem Namen «IG neue Turnhalle» besteht mit Sitz in Wittnau ein Verein gemäss Art.60 ff. ZGB.
Art. 2-	Zweck des Vereins: ***Der Verein «IG neue Turnhalle» bezweckt die Interessen aller am Neubau einer Turnhalle interessierten Personen gemeinschaftlich zu vertreten.*** ***Insbesondere setzt sich die IG für die inhaltliche und zeitliche Umsetzung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.11.2020 ein.***

Mittel

Art. 3-	Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus: 1. Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner 2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen 3. Zuwendungen Dritter Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4-	Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
Art. 4a	Gönner des Vereins können Dorfvereine, Institutionen, oder Firmen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Gönnerbeitrages.
Art. 5-	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
Art. 6-	Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 7-	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8-	***Einberufung;*** Die Generalversammlung wird ordentlichenrweise einmal jährlich durch eine elektronische Einladung, die mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen aus Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

	Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.
Art. 9-	***Vorsitz und Protokoll;*** Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
Art. 10-	***Befugnisse;*** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren b) Abnahme der Tätigkeitsberichte c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge d) Beschlussfassung über allfällige Investitionen e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
Art. 11-	***Beschlussfassung;*** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

Art. 12-	***Zusammensetzung und Organisation;*** Der Vorstand besteht aus mindestens drei, Maximum fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
Art. 13-	***Obliegenheiten;*** Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
Art. 14-	***Beschlussfassung;*** Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Rechnungsrevisoren

Art. 15-	Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Decharge.

Auflösung des Vereins

Art. 16-	Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

Art. 17-	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wittnau, 27. Oktober 2021

Werner Müller, Präsident

Muriel Strahm, Vizepräsident

Yvonne Hochreuter, Kassier

Reto Bischofsberger, Aktuar

Mike Aeschbacher, Beisitzer